



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.312/0001-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 28.05.2014

Betreff: Möglichkeit der Zulassung von schnellen Traktoren oder von landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf den Landmaschinenhandel

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) teilt **in Ergänzung des Erlasses vom 23.12.2010, 179.312/0007-2010**, mit, dass es **zulässig** ist, Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h aber nicht mehr als 50 km/h neben den dort geregelten Fällen auch **auf Landmaschinenhändler zuzulassen**.

1.1. Solche Fahrzeuge dürfen auf **Landmaschinenhändler** zugelassen werden, damit sie Landwirten bzw. den in **Punkt 4** des Erlasses vom 23.12.2010 aufgelisteten Berechtigten vorübergehend als **Vorführfahrzeuge** oder als **Ersatzfahrzeuge** für eine solche kaputte Zugmaschine zur Verrichtung von land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. Durchführung von den land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten vergleichbaren Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

1.2. **Keinesfalls** dürfen solche Fahrzeuge vom Landmaschinenhandel jemandem als Vorführ- oder Ersatzfahrzeug **zur Durchführung von gewerblichen Güterbeförderungen** oder für Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden, die in direkter Konkurrenz zu gewerblicher Güterbeförderung stehen können (zB Transport von Baumaterialien von/zu Baustellen) oder die zu einer Umgehung von Wochenendfahrverboten, Sozialvorschriften oder Mautflucht führen (vgl. Pkt. 3 des Erlasses vom 23.12.2010).

1.3. Hinsichtlich der **Vorgangsweise** ist **Punkt 5** des Erlasses vom 23.12.2010 anzuwenden. In den Zulassungsschein und in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank ist die Auflage einzutragen, dass das Fahrzeug vom Landmaschinenhändler als Vorführ- bzw. Ersatzfahrzeug für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bzw. Betriebe, die der Land- oder Forstwirtschaft vergleichbare Tätigkeiten durchführen, verwendet wird.

1.4. Der jeweilige Landmaschinenhändler hat über die Verwendung der Zugmaschinen, wem er sie für welchen Zeitraum zur Verfügung gestellt hat, **genaue Aufzeichnungen** zu führen und diese der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.5. Die Punkte 6 hinsichtlich der **Kontrollen** und 7 hinsichtlich der **Sanktionen** des Erlasses vom 23.12.2010 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Weiters wird hiermit klargestellt, dass der **Erlass vom 22.5.2013, ZI. 179.491/0001-IV/ST4/2013**, betreffend die Verwendungsbestimmung Kennziffer 10 „zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt“ einer Zulassung von landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf den Landmaschinenhandel **nicht entgegensteht**. Die Verwendungsbestimmung Kennziffer 10 („zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt“) kann auch in diesen Fällen eingetragen werden.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast


Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +431 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-06-27T09:04:51+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	KZVD8vvyxbmaqwbJ0EmBVMq+nOgl3y2MqaGOxJHvPBLtmRnBbSndKcGXlyJPhvh HeiG9PW2MtXgUzp0+Bpv8ZI60f/0HHa9WIs4Yj0VhZcQlJUojlAubQAHQjtmTcVp SskGQWKCSbRMBvnrCWx5qHNV226zd13glvYnPWnDYbQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	